

MIETBEDINGUNGEN FÜR GABELSTAPLER

1. Verpflichtungen des Vermieters

Die Firma ESS Staplerservice GmbH, nachstehend Vermieter genannt, überlässt dem Mieter den gemieteten Gabelstapler gegen Zahlung eines Mietpreises. Die Vermietung erfolgt pro Kalendertag, Kalenderwoche oder Monat.

Der Vermieter hat dem Mieter den Gabelstapler in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu übergeben.

Dem Mieter steht es frei, das Gerät vor Übernahme zu besichtigen.

2. Verpflichtung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen. Der Vermieter behält es sich vor, das Gerät, bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist um mehr als 30 Tage, unverzüglich abzuholen.

Der Mieter hat die Herausgabe zu ermöglichen.

Der Mieter verpflichtet sich:

- Das gemietete Gerät fachgerecht einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- Dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an dem gemieteten Gerät notwendige Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen.
- Evtl. auftretende Mängel, die sich aus dem normalen Gebrauch des Gerätes ergeben, sowie Schäden, die durch Überbeanspruchung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- Eine tägliche Kontrolle gemäß Betriebsanleitung durchzuführen. Der Mieter nimmt eine tägliche Kontrolle der Schmiermittel sowie des Frostschutzmittels vor und füllt diese gegebenenfalls nach.
- Bei Batteriebetriebenen Gabelstapler füllt der Mieter mindestens einmal pro Woche die Antriebsbatterie mit destilliertem Wasser nach dem Ladevorgang auf.

Der Mieter darf einem Dritten die Mietsache nicht zur Nutzung überlassen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte erfolgt. Das Gerät ist außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse durch den Mieter zu schützen, durch den auch für ausreichende Bewachung zu sorgen ist. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen von höherer Gewalt unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

3. Mietzins

Der Mietzins/ Preise verstehen sich für einen einschichtigen Einsatz und zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Aufpreis für 2-Schichteinsatz	75%
Aufpreis für 3-Schichteinsatz	150%
Aufpreis für Einsatz unter erschwerten Einsatzbedingungen wie Gießerei, Schrotthandel, Ziegelei, Betonwerke, Gerberei sowie Fischverarbeitung	20%

Die max. Betriebszeit beträgt 8 Std./Tag, 40 Std./Woche und 176 Std./Monat. Mehrstunden werden nach Vereinbarung gesondert berechnet. Die Abrechnung erfolgt Kalendertätig.

Eine Maschinenbruchversicherung kann mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 1.500,00 EURO pro Schadensfall abgeschlossen werden.

Anbaugeräte gegen Mehrpreis auf Anfrage.

Der Abholtag gilt als erster Miettag, der Rückgabetag als letzter (Eintreffen beim Vermieter). Frachtkosten für Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Mieters, ebenso Treibstoffe.

4. Haftung

Wartungsarbeiten und normale Verschleißschäden gehen zu Lasten des Vermieters. Gewaltschäden, Haftpflichtschäden, mechanische Beschädigung der Bereifung sowie Schäden durch unsachgemäße Behandlung gehen zu Lasten des Mieters. Eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl usw. ist durch den Mieter abzuschließen.

5. Einsatz / Rücklieferung

Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einem die - bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher - Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Dazu gehört insbesondere auch die Vorsorge vor möglichen Beschädigungen durch Dritte, auch aufgrund von Tätigkeiten sonstiger am Einsatzort arbeitenden Firmen. Das Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, der Hingabe entsprechenden Zustand ohne Beschädigungen zurückzugeben, und zwar in gereinigtem und voll getanktem Zustand. Entspricht das Gerät bei Rückgabe nicht diesem Zustand, hat der Mieter uns die Kosten zu ersetzen, die aufzuwenden sind, um diesen Zustand herzustellen, uns insbesondere die Kosten der Betankung des Fahrzeugs zu ersetzen. Rückgabe bedeutet die Übergabe des Geräts am von uns genannten Bestimmungsort bzw. auf dem Firmengrundstück innerhalb unserer Geschäftszeiten (7.00 - 17.00 Uhr). Für Beschädigungen, die das Gerät erleidet, während es vom Mieter außerhalb unseres Firmengrundstücks abgestellt wird, haftet der Mieter. Wir sind nicht verpflichtet, dem Mieter vorher eine Abhilfemöglichkeit (z.B. Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung) einzuräumen. Der Mieter haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Im Falle einer Beschädigung des Geräts obliegt dem Mieter der Beweis dafür, dass ihn kein Verschulden trifft. Wird das Gerät nicht im vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten.

Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Geräts in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, unverzüglich den Vermieter darauf hinzuweisen.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eine Rücknahme erfolgt nur während unserer Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Geräts vereinbart wurde. Die Endreinigung wird pauschal mit 9,90 Euro in Rechnung gestellt.

6. Sonstiges

Vertragsinhalte sind gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Durch Übernahme der Mietsache erkennt der Mieter die vorgenannten Bedingungen ausdrücklich an. Es gelten weiterhin auch unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.

8. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung
- b) Erfüllungsort für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Vermieters.
- c) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

10. Unwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen hiervon unberührt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.